

VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DER SCHULE VOLLMARSHAUSEN E.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Zweck

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Schule Vollmarshausen e.V."
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Er bezweckt insbesondere, den Bildungszielen der Schule dienende Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule zu fördern sowie andere, im Interesse des Schulbetriebs und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen zu unterstützen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 2 Vereinsort und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist am 12.05.1987 unter der Nr. 1977 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen.
Er hat seinen Sitz in 34253 Lohfelden - Vollmarshausen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, im Regelfall sollen mindestens die Mitglieder des Elternbeirats und des Kollegiums der Grundschule Vollmarshausen gleichzeitig Mitglieder des Vereins sein. Familien und Lebensgemeinschaften können auch Mitglied werden.
Jugendliche unter 18 Jahren können, unter Vorlage der schriftlichen Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten auf Antrag die Einzelmitgliedschaft erwerben.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder berufen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vereinsvorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres.
- b) durch Ausschluß:
 1. Dieser kann bei schuldhafter Verletzung des Vereinszwecks und nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluß muß dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden.
 2. Bei Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren erfolgt der Ausschluß durch den Vorstand. Der Ausschluß muß dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden.
- c) durch den Tod.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge. Diese sind innerhalb des ersten Quartals fällig. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr mit zweiwöchiger Frist durch den Vorstand einberufen. Die Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Lohfelden unter Angabe der Tagesordnung gilt als ordnungsgemäße Einladung. Bei Satzungsänderungen, wird schriftlich mit Angabe der Änderungen eingeladen.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muß sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) sie gibt Anregungen für die Verwendung des Vereinsvermögens und die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen.
 - b) sie wählt aus dem Kreis der Mitglieder den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden sowie 2 Beisitzer als Vereinsvorstand.
 - c) sie wählt aus dem Kreis der Mitglieder einen Kassenprüfer.
 - d) sie nimmt den Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und entlastet den Vorstand.

- e) sie beschließt über Satzungsänderungen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlußfähig, jedes erschienene Mitglied hat seine Stimme. Familienmitglieder und Lebensgemeinschaften haben nicht mehr als zwei Stimmen.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied des Vereins zu unterschreiben.

§ 7 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem Kassenwart und einem Schriftführer als Beisitzer.
 - b) Die Wahl des Vorstandes hat so zu erfolgen, daß der Vereinsvorstand paritätisch aus Elternschaft - oder einer anderen natürlichen Person, die auch Vertreter einer juristischen Person sein kann - und Kollegium der Schule Vollmarshausen besetzt ist.
2. Die Amtszeit des Vereinsvorstandes beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der alte Vorstand solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch wahrgenommen.
3. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Für Sitzungen des Vorstandes ist ebenfalls schriftliche Einladung erforderlich.
4. Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse sind zu protokollieren.
5. Gerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinsam vertreten.

§ 8 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen besteht aus:
- a) Mitgliedsbeiträgen, Spenden der Eltern, Geld- oder Sachspenden natürlicher und juristischer Personen an den Verein der Freunde und Förderer der Schule Vollmarshausen e. V.
 - b) Barüberschüssen aus der Veranstaltung von Schulfesten
 - c) den aus Mitteln des Vereinsvermögens angeschafften Gegenständen.
2. Das Vereinsvermögen darf nur zu Vereinszwecken verwendet werden, Vergütungen an Vereinsmitglieder dürfen nicht gezahlt werden.

3. Der Verein ist berechtigt, Spendenquittungen für empfangene Spenden zwecks Vorlage beim Finanzamt auszustellen.
4. Zweckbindungen gemachter Spenden an den Verein sind zu beachten.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Erziehung bzw. zur Förderung der Volks- und Berufsbildung, insbesondere der Schule Vollmarshausen.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen worden ist. Es ist Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Diese Satzung ist beschlossen am 24.11.1986.

Änderung am 03.06.1987, am 15. Juli 1987 durch das Amtsgericht bestätigt,
Änderung am 15.12.1997, am 06. März 1998 durch das Amtsgericht bestätigt.
Änderung am 09.02.2009, am 16. April 2009 durch das Amtsgericht bestätigt.
Änderung am 21.06.2018, am 11. September 2018 durch das Amtsgericht bestätigt.